

**Anforderungen an die erforderliche Fachkunde beim Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis
nach § 54 KrWG (siehe Ziffern 4 und 5 der Anlage 3 zur AbfAEV)**

Die Fachkunde der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen erfordert:

1. entweder während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Sammlung oder Beförderung von Abfällen oder den Abschluss eines Studiums auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie, der Biologie oder der Physik an einer Hochschule, eine technische Fachschulausbildung, die Qualifikation als Meister oder eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist und während einer einjährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Sammlung und Beförderung von Abfällen

sowie

2. die Teilnahme an einem oder mehreren behördlich anerkannten Lehrgängen, in denen folgende Kenntnisse vermittelt worden sind:
 - sach- und fachgerechte Sammlung und Beförderung von Abfällen unter besonderer Berücksichtigung der abfallrelevanten Transporttechnik und Kennzeichnung von Fahrzeugen und Behältern,
 - schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung,
 - Art und Beschaffenheit von gefährlichen Abfällen,
 - Vorschriften des Abfallrechts und des für die Sammlungs- und Beförderungstätigkeit geltenden sonstigen Umweltrechts,
 - Bezüge zum Güterkraftverkehrs- und Gefahrgutrecht,
 - Vorschriften der betrieblichen Haftung.

Zum Nachweis des für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstandes müssen die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an diesen Lehrgängen teilnehmen (siehe § 5 Abs. 3 AbfAEV).
